

16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 5/63

URTEIL

Verkündet am

25. Mai 1965

Symalla,

Just.Hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Hans v [REDACTED] H [REDACTED] in D [REDACTED]
über N [REDACTED] (T [REDACTED]), A [REDACTED] P [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Witwe Regina W [REDACTED] geb. St [REDACTED]
in L [REDACTED]-Z [REDACTED], G [REDACTED]siedlung [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 16. Oktober 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Mai 1955 verkauften die Beklagte und ihr Ehemann, der von Beruf Zimmermann und Landwirt war, ihr landwirtschaftliches Anwesen in B [REDACTED], Kreis L [REDACTED], zum Preise von 26 000 DM an den Kläger. Bei dem mitverkauften Wohnhaus handelte es sich um einen alten, mit Holzschindeln verkleideten Fachwerkbau, der nach Allgäuer Bauweise zugleich die Stallungen enthielt. Die Haftung der Verkäufer für den baulichen Zustand der Gebäulichkeiten wurde im Kaufvertrag ausgeschlossen; zugleich erklärte der Kläger, das Vertragsanwesen besichtigt zu haben und zu kennen. Als der

- 3 -

Kläger nach erfolgter Übergabe das Gebäude für seine Zwecke umbauen wollte, stellte sich heraus, daß es von Holzschädlingen - Hausbockkäfer und Holzwurm - sowie von Wanzen befallen war; insbesondere der Hausbock hatte an den Holzbalken des Fachwerkbauwerks erhebliche Schäden angerichtet. Das Landratsamt in L. erteilte 1956 die Genehmigung zum Abbruch des Gebäudes, da wegen des Schädlingsbefalls akute Einsturzgefahr bestehe. Der Kläger ließ daraufhin zunächst den zu Wohnzwecken bestimmten Teil des Hauses und später (im Herbst oder Winter 1958) auch den Stallteil abreißen. Er hat in der Folgezeit das erworbene Anwesen, mit Ausnahme des Gebäude- und eines weiteren Grundstücks, zum Preise von rund 46 000 DM weiterverkauft.

In einem Vorprozeß (L. /56 Landgericht K.) nahm der Kläger die Beklagte und ihren Ehemann auf Minderung des Kaufpreises in Anspruch, wobei er ihnen vorwarf, daß sie den bereits bei Kaufabschluß vorhanden gewesenen Schädlingsbefall, der insbesondere dem Ehemann der Beklagten in seiner Eigenschaft als Zimmermann nicht habe verborgen bleiben können, arglistig verschwiegen hätten; von dem Minderwert - den er als erheblich ansah, weil das Gebäude in einwandfreiem Zustand etwa 10 000 DM wert gewesen wäre, während es jetzt als wertlos bezeichnet werden müsse - machte der Kläger damals zunächst einen Teilbetrag von 1 100 DM nebst Zinsen geltend. Die Beklagte und ihr Ehemann beantragten Klageabweisung und behaupteten, daß ihnen nur das Vorhandensein von Wanzen, nicht aber von Holzschädlingen bekannt gewesen sei; sie erhoben Widerklage auf Feststellung, daß dem Kläger ihnen gegenüber keinerlei Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz zustünden. Das Landgericht gab nach Beweisaufnahme durch Urteil vom . 1957 der Klage statt und wies die Widerklage ab. Das Urteil wurde rechtskräftig.



Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von der Beklagten, die ihren inzwischen verstorbenen Ehemann allein beerbt hat, den restlichen Minderwert ersetzt. Er behauptet, auch der Stallteil des Gebäudes sei, wie sich herausgestellt habe, vom Hausbock befallen gewesen und habe, da er unbrauchbar gewesen sei, ebenfalls abgerissen werden müssen. Die Wertminderung für das ganze Gebäude betrage 7 500 DM, wovon 5 000 DM auf den Wohnteil und 2 500 DM auf den Stallteil entfielen; hierauf seien die im Vorprozeß zugesprochenen 1 100 DM anzurechnen. Der Anspruch werde außer auf Minderung auch auf Schadensersatz gestützt. Der Ehemann der Beklagten habe nicht nur die ihm bekannten Mängel arglistig verschwiegen, sondern ausdrücklich vor Kaufabschluß erklärt, daß das Gebäude sich in einem einwandfreien Zustand befinde. Der Kläger hat zuletzt Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6 400 DM nebst Zinsen beantragt.

Die Beklagte, die um Klageabweisung gebeten hat, bestreitet die Behauptungen des Klägers und vertritt die Auffassung, ihm sei im Vorprozeß bereits mehr zugesprochen worden, als ihm zustehe. Den Schaden habe er sich selbst zuzuschreiben, weil er das Haus vorcilig abgerissen habe. Außerdem sei das Anwesen viel mehr wert gewesen, als der Kläger dafür bezahlt habe. Soweit er jetzt Schadhaftigkeit auch des Stallteiles geltend mache, sei sein Anspruch verjährt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Zahlungsanspruch weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Klagebegehren, mit dem der Kläger über die im Vorprozeß rechtskräftig zuerkannten 1 100 DM hinaus noch einen weiteren Betrag geltend macht, stützt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, auf die Gewährleistungsvorschriften der §§ 459 ff BGB. Im Sinne dieser Vorschriften würde mindestens der unstreitige Befall des verkauften Fachwerkgebäudes mit Holzschädlingen sowie der dadurch hervorgerufene Schaden einen für den Käuferentschluß maßgeblichen Mangel der Kaufsache darstellen (Urteil des erkennenden Senats vom 9. Oktober 1964, V ZR 109/62, WM 1964, 1249 = NJW 1965, 34). Die Beklagte ist seinerzeit selbst mit als Verkäuferin aufgetreten; außerdem ist sie kraft Erbanges Gesamtrechtsnachfolgerin des anderen Verkäufers, ihres verstorbenen Ehemannes, geworden (§§ 1922, 1967 BGB). Ihrer Inanspruchnahme würde auch der Umstand, daß laut Kaufvertrag vom Mai 1955 die Verkäufer nicht "für den baulichen Zustand" haften sollten und daß der Kläger damals erklärt hat, das Vertragsanwesen besichtigt zu haben und es zu kennen, gemäß § 476 BGB dann nicht entgegenstehen, wenn dem Kläger, wie er behauptet, der Schädlingsbefall arglistig verschwiegen worden ist. Im Falle eines solchen Verschweigens könnte das Klagebegehren nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Minderung (§ 462 BGB), sondern zugleich als Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung (§ 463 Satz 2 BGB) gerechtfertigt sein, so daß es auf die weitere Behauptung des Klägers, der Ehemann der Beklagten habe ihm das Nichtvorhandensein von Mängeln auch mündlich zugesichert (Satz 1 aaO), nicht mehr ankäme.

1. Die Gründe, aus denen die Klage in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben ist, weichen nicht unerheblich

16

voneinander ab. Das Landgericht hat die zwei Teile des Hauses, die einerseits zu Wohnzwecken und andererseits als Stallungen dienten, getrennt behandelt. Nach seiner Auffassung beträgt der Minderwert, den das "Wohngebäude" durch den Befall mit Hausbockkäfern und Wanzen erlitten hat, nicht mehr als 1 000 DM; da die Beklagte und ihr Ehemann bereits zur Zahlung von 1 100 DM verurteilt worden seien, könne der Kläger hierfür keinen Minderungsschaden mehr geltend machen. Hinsichtlich des "Stallgebäudes" hat das Landgericht die Verjährungseinrede durchgreifen lassen; es erachtet insoweit ein arglistiges Verschweigen des Schädlingsbefalls nicht für erwiesen, so daß keine dreißigjährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB), sondern lediglich die einjährige des § 477 Abs. 1 BGB zum Zuge komme; diese aber sei bei Erhebung der vorliegenden Klage schon abgelaufen gewesen.

Anders das Oberlandesgericht. Es lehnt Verjährung ab, indem es davon ausgeht, daß das Haus eine Baueinheit gebildet habe, deren "Wohnteil" und "Stallteil" nicht unabhängig voneinander hätten bestehen können; der Schädlingsbefall habe nicht den Wert des Wohnteils allein, sondern den des ganzen Gebäudes berührt, und demgemäß habe sich die schon im Vorprozeß behandelte Mängelrüge dem natürlichen Zusammenhang nach zugleich auf den mit dem Wohnteil verbundenen Stallteil erstreckt. Die Klage müsse jedoch aus anderen Gründen abgewiesen werden, wobei - wie das angefochtene Urteil näher darlegt - die Rechtskraft nicht im Wege stehe: Soweit das Gebäude von Holzwurm befallen gewesen sei, habe es sich nur um unbedeutende Schäden gehandelt. Hinsichtlich des Befalls mit Hausbockkäfern, der als eine erhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung anzusehen sei, lasse sich nicht feststellen, daß die Verkäufer diesen Mangel

gekannt hätten; es fehle mithin an dem wegen des vereinbarten Haftungsausschlusses erforderlichen Nachweis eines arglistigen Verschweigens. Das Vorhandensein von Wanzen im Hause habe für sich allein zu keiner Schädigung des Klägers geführt, die über den zugesprochenen Betrag von 1 100 DM hinausgehe. Wie aus dem eigenen Vortrag des Klägers hervorgehe, habe der Ehemann der Beklagten ihm gegenüber auch keine Eigenschaftszusicherung im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB abgegeben.

2. Diese Urteilsausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Sie vermögen die klageabweisende Entscheidung nicht zu rechtfertigen, weil das Berufungsgericht, wie die Revision zutreffend rügt, die Rechtskraftwirkung des früheren Urteils aus dem Vorprozeß verkannt und damit den § 322 Abs. 1 ZPO verletzt hat.

Nicht zu beanstanden ist seine einleitende Erwägung, daß die materielle Rechtskraft eines Urteils nicht weitergehe, als es gemäß den Anträgen der Parteien eine Verurteilung ausgesprochen oder die Klage abgewiesen habe, daß die Entscheidungsgründe nicht in Rechtskraft erwachsen und nur zur Auslegung des Urteilsspruches herangezogen werden könnten und daß bei einer Teilklage hinsichtlich des nicht beschiedenen Teiles eines Anspruchs keine Rechtskraft eintrete. Die rechtskräftige Entscheidung über eine solche Teilklage (die freilich kein "Teilurteil" ist, wie das angefochtene Urteil auf S. 10 oben sich ausdrückt; vgl. § 301 ZPO) hindert also - darin ist dem Berufungsgericht ebenfalls beizupflichten - den Richter nicht, in einem neuen Verfahren den geltend gemachten Anspruch, wenn der Kläger nunmehr den Rest- oder einen weiteren Teilbetrag einklagt, erneut auch dem Grunde nach zu überprüfen. Keine Zustimmung verdient jedoch die

Schlußfolgerung, die das Berufungsgericht aus der praktischen Nutzenanwendung der von ihm vorangestellten allgemeinen Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall gezogen hat, und zwar wie folgt: Wenn das Landgericht in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil vom ■. ■■■■ 1957 ein arglistiges Verhalten des Ehemannes der Beklagten als erwiesen angesehen habe, so bedeute das nicht, daß in dem jetzigen Verfahren die Frage der Arglist nicht mehr erörtert werden dürfe; vielmehr müßten die Einwände der Beklagten, die in dem früheren Prozeß als unbegründet betrachtet worden seien, nunmehr erneut auf ihre Berechtigung geprüft und es müßten die angebotenen neuen Beweise zu dieser Frage erhoben werden. Dieser Standpunkt des Berufungsgerichts wäre nur richtig, falls sich das frühere landgerichtliche Urteil damit begnügt hätte, über nichts anderes zu befinden als über den Teilanspruch des Klägers in Höhe von 1 100 DM nebst Zinsen. Allein es enthielt zugleich eine Entscheidung über das im Wege der Widerklage geltend gemachte Feststellungsbegehren der damaligen Beklagten.

Letzteren Umstand hat zwar das Berufungsgericht nicht übersehen. Aber seiner Meinung, auch durch ihn sei die Rechtskraftwirkung nicht über die seinerzeit eingeklagten 1 100 DM hinaus erweitert worden, tritt der Senat nicht bei. Im angefochtenen Urteil wird dazu ausgeführt: Die Gründe des früheren Urteils ergäben, daß das Landgericht über die mit der Widerklage beghrte negative Feststellung nur dahin entschieden habe, das Bestehen von Minderungsansprüchen sei durch den Erfolg der Klage bereits bewiesen; über das Bestehen eines den damals geltend gemachten Teilbetrag überschreitenden Anspruchs des Klägers habe das Landgericht überhaupt nicht entschieden, und nach der Fassung des Widerklageantrages habe dazu auch kein Anlaß bestanden. Diese

Ausführungen sind in der Revisionsinstanz unbeschränkt nachprüfbar (BGHZ 4, 328, 334; 22, 267, 269; LM ZPO § 39 Nr. 3 Bl. 2; Urteile des erkennenden Senats vom 23. September 1959, V ZR 37/58, NJW 1959, 2119, vom 31. Oktober 1962, V ZR 67/61, S. 6, und vom 22. Mai 1963, V ZR 64/61, S. 5 f).

Um zu ermitteln, worin im gegebenen Fall die rechtskräftig festgestellte und daher gemäß § 322 Abs. 1 ZPO für die Parteien maßgebliche Rechtsfolge besteht, muß man - was auch das Berufungsgericht an sich zutreffend getan hat - von dem Inhalt der früheren Entscheidung ausgehen. Wenn es sich dabei, wie hier bezüglich der Widerklage, um ein klageabweisendes Urteil handelt, so ist, da die abstrakte Abweisungsformel selbst keinen Aufschluß über den Streitgegenstand gibt, zunächst auf den Klage- bzw. Widerklageantrag einschließlich des zu seiner Rechtfertigung Vorgebrachten zurückzugreifen und dann aus dem Zusammenhang der Urteilsbegründung zu entnehmen, welches der ausschlaggebende Abweisungsgrund gewesen ist (Urteil des Senats vom 14. Oktober 1964, V ZR 249/62, WM 1964, 1251 = NJW 1965, 42).

Von der Beklagten und ihrem Ehemann war, nachdem der Kläger sie auf Kaufpreisminderung in Höhe von 1 100 DM verklagt und sich in seiner Klageschrift weiterer, ihrer endgültigen Höhe nach von einem Sachverständigen zu ermittelnder Minderungsansprüche berührt hatte, im Wege der Widerklage die Feststellung beantragt worden, daß dem Kläger ihnen gegenüber "keinerlei Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz" zustünden. Zur Begründung hatten sie im Schriftsatz vom 10. August 1956 (S. 4 f) vorgetragen, der Kläger glaube offenbar, durch seine Klage über 1 100 DM

"einen Versuchsballon loslassen" zu sollen in der Erwartung, daß sie sich vielleicht zu neuen Zugeständnissen bereitfänden; solche seien ihnen zwar schon aus finanziellen Gründen nicht möglich, aber sie wollten nicht der Gefahr ausgesetzt sein, daß der Kläger, wenn er mit seiner jetzigen Teilklage abgewiesen werde, neue Ansprüche gegen sie geltend mache; aus diesem Grunde hätten sie ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung. Dieses Vorbringen läßt, wie der Revision zuzugeben ist, bereits erkennen, daß es den damaligen Beklagten mit ihrer Widerklage darauf ankam, eine Entscheidung über die gesamten dem Kläger etwa zustehenden Minderungs- und Schadensersatzansprüche herbeizuführen, und zwar gerade insoweit, als diese Ansprüche den eingeklagten Betrag von 1 100 DM überstiegen. An einer Beschränkung auf letzteren konnte ihnen bei ihrer Antragstellung vernünftigerweise nichts liegen, weil darüber das Gericht ohnehin in seiner Entscheidung zur Klage zu befinden hatte. Insoweit stand ihnen weder ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis noch das besondere nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse zur Seite; sie hätten daher in diesem Falle von vornherein mit einer Abweisung ihrer Widerklage als unzulässig rechnen müssen (Wieczorek, ZPO § 322 Anm. F I a 1).

Auch das Landgericht kann den Antrag der Beklagten und ihres Ehemannes nur in dem von ihnen dargelegten Sinne - Aberkennung weitergehender Ansprüche - verstanden haben. Es hat sich allerdings zu diesem Punkt in seinem Urteil vom ■■■. ■■■ 1957 nur kurz geäußert: die Widerklage auf Feststellung, daß dem Kläger gegenüber den Beklagten keinerlei Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz zustünden, sei unbegründet, weil sich aus dem Erfolg der Klage ergebe, daß der Kläger solche Ansprüche habe. Das besagt indessen

nicht, daß das Landgericht über die Widerklage nur insoweit entschieden hat, als ihr Streitgegenstand sich mit demjenigen der Klage deckte. Gegen eine solche Annahme spricht bereits die Darstellungsweise im damaligen Urteilstatbestand, wo die vom Kläger begehrten 1 100 DM ausdrücklich als "Teilbetrag" bezeichnet und damit in einen augenfälligen Gegensatz zu dem anschließend wiedergegebenen Feststellungsbegehren der beiden Beklagten, überhaupt nichts schuldig zu sein ("keinerlei Ansprüche"), gestellt werden. Vor allem aber ergibt sich der Umfang dessen, worüber entschieden worden ist, aus dem Zusammenhang der Urteilsbegründung selbst. Während dort, soweit es um die Klage geht, lediglich von "Minderung des Kaufpreises" die Rede ist, wird bei Erörterung der Widerklage zugleich das Nichtbestehen von Ansprüchen auf Schadensersatz hervorgehoben. In den vorhergehenden Urteilsausführungen hat das Landgericht ferner unter Hinweis auf den vermutlich erforderlichen Kostenaufwand und den zahlenmäßigen Wert der mit Mängeln behafteten Sache ausgesprochen, eine Kaufpreisminderung um 1 100 DM sei "auf jeden Fall begründet", ohne daß weitere Beweise über den Wert des Hauses erhoben werden müßten; es hat also die volle Minderung der Höhe nach nicht begrenzt. Hiermit sowie mit der Abweisung der Widerklage "als unbegründet" - bei Identität der Streitgegenstände hätte Prozeßabweisung ("als unzulässig") erfolgen müssen - hat das Landgericht damals seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß weitere Minderungs- und Schadensersatzansprüche in zunächst nicht bezifferter Höhe bestünden. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob sich, wie die Revision geltend macht, die Absicht des Landgerichts, über den Umfang des Klageanspruchs hinaus eine Entscheidung zu treffen, auch aus seinen späteren Maßnahmen bei der Streitwertfestsetzung entnehmen läßt. Der Standpunkt des Berufungsgerichts, das Urteil vom

1957 habe über einen den damals eingeklagten Teilbetrag übersteigenden Anspruch des Klägers nicht entschieden, erweist sich somit als unrichtig. Da das Landgericht eine weitergehende Entscheidung hat treffen wollen und auch in der Tat getroffen hat, liegt der Sachverhalt hier anders als in der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung RGZ 90, 290 (vgl. daselbst S. 293).

Die Abweisung einer leugnenden Feststellungsklage als unbegründet, wie sie hier erfolgt ist, führt zur positiven Feststellung des von der anderen Partei behaupteten Gegenrechtes. Im vorliegenden Fall steht damit rechtskräftig fest, daß dem Kläger über den im Vorprozeß verlangten Minderungsbetrag von 1 100 DM nebst Zinsen hinaus gegen die Beklagte - zugleich in ihrer Eigenschaft als Alleinerbin ihres Ehemannes - Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz wegen arglistigen Verschweigens des Hausbock- und Wanzenbefalls in irgendeiner Höhe zustehen. Rechtskraft im Sinne von § 322 Abs. 1 ZPO bedeutet, daß unter den Parteien ein erneuter Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der aus dem vorgetragenen Sachverhalt im Urteil anerkannten oder abgelehnten Rechtsfolge ausgeschlossen, die Rechtsfolge somit für die Parteien unangreifbar ist. Der rechtskräftige Ausspruch legt ihren Inhalt ein für allemal fest; für eine nochmalige Prüfung des entschiedenen Streitpunktes und eine anderweitige Entscheidung darüber ist kein Raum (vgl. das vorerwähnte Urteil des Senats vom 14. Oktober 1964). Das Berufungsgericht hätte daher die Klage nicht mit der Begründung abweisen dürfen, dem Ehemann der Beklagten sei kein arglistiges Verschweigen des Hausbockbefalls nachzuweisen. Denn das Gegenteil war für die Parteien verbindlich festgestellt durch das rechtskräftig gewordene landgerichtliche Vorprozeß-Urteil, wonach dem Kläger gerade wegen eines solchen Verschweigens Minderungs- und Schadensersatz-

ansprüche erwachsen waren. Die zahlenmäßige Höhe dieser Ansprüche blieb allerdings noch völlig offen, weil die Beklagte und ihr Ehemann seinerzeit ihre leugnende Feststellungsklage nicht beziffert hatten. Die sachliche Abweisung einer derartigen Klage hat indessen, wie die Revision zutreffend darlegt, eine ähnliche Wirkung wie ein Grundurteil gemäß § 304 ZPO im Verhältnis zur nachfolgenden Leistungsklage (Wieczorek aaO; vgl. auch Baumbach/Lauterbach, ZPO 28. Aufl. § 322 Anm. 4, Stichwort "Schadensersatz"). So viel stand auf jeden Fall fest, daß der Kläger aus dem genannten Grunde forderungsberechtigt ist und daß der bereits zugesprochene Geldbetrag nicht die obere Grenze des ihm Zustehenden zu bilden braucht.

3. Wegen des aufgezeigten Fehlers muß das Berufungsurteil aufgehoben werden (§ 564 ZPO). Auf die weiteren Revisionsrügen kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an. Teilweise dürften sie durch die Klärung des Rechtskraftproblems ihre Erledigung gefunden haben; das gilt insbesondere, soweit die Revision als angeblich widersprüchlich beanstandet, daß das angefochtene Urteil den vereinbarten Gewährleistungsausschluß zwar (ihrer Meinung nach zu Recht) nicht auf das Vorhandensein von Wanzen bezogen hat, wohl aber (was sie für falsch hält) auf den Befall des Gebäudes mit Hausbock und Holzwurm. Im übrigen bleibt es dem Kläger unbenommen, seine Einwendungen vor dem Berufungsgericht, an das die Sache nach § 565 Abs. 1 ZPO zurückverwiesen werden muß, zu wiederholen. In der neuen mündlichen Verhandlung wird das Oberlandesgericht die Höhe der eingeklagten Minderungs- und Schadensersatzforderung zu klären und sich dabei insbesondere mit den Beanstandungen zu befassen haben, die der Kläger gegen die landgerichtliche Beweisaufnahme und Beweiswürdigung geltend gemacht hat; gegebenenfalls wird weiterer Beweis durch Zuziehung geeigneter Sachverständiger zu erheben sein.

Da die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz von dem endgültigen Ausgang des Prozesses abhängt, ist sie ebenfalls dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger

Grell